

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2024



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten

Magdeburg, den 27. März 2024

GLÖZ-8-Ausnahmeregelung 2024 – Was beinhaltet die Regelung und was muss im Rahmen der Antragstellung beachtet werden?

Die EU-Kommission hat mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/587 vom 12. Februar 2024 sehr kurzfristig Ausnahmeregelungen von der GLÖZ-8-Verpflichtung in Bezug auf den Mindestanteil nichtproduktiver Flächen (Brachen) ausschließlich für das Jahr 2024 zugelassen. Deutschland hatte die nationale Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung und damit deren Anwendung in Deutschland innerhalb der 15-Tagesfrist der EU-Kommission erklärt. Die Anwendung der Regelung erfordert kurzfristig die nationale Umsetzung durch eine Verordnung. Dies soll durch die **Zweite GAP-Ausnahme-Verordnung** (2. GAPAusnV) erfolgen. Die Verordnung wurde vom Bundesrat in seiner Sitzung am 22. März 2024 mit Maßgaben beschlossen.

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verordnung werden nach derzeitigem Stand folgende **Hinweise** gegeben:

Kern der Durchführungsverordnung der EU-Kommission sind zwei neue Optionen zur Erfüllung des Mindestanteils nach GLÖZ 8, die mit der 2. GAPAusnV in nationales Recht überführt werden. Demnach können Antragsteller zur Erfüllung der GLÖZ-8-Verpflichtung auf mindestens 4 Prozent ihrer Ackerfläche neben nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an oder auf Ackerland, einschließlich brachliegender Flächen, auch folgende Flächen anrechnen:

- stickstoffbindende Pflanzen (Leguminosen),
- Zwischenfrüchte.

Eine Kombination der nunmehr drei Optionen in beliebigen Anteilen wie auch die Wahl nur einer einzigen Option zur Erfüllung der 4 Prozent ist möglich.

Option 1 - Nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente

Für diese Flächen gelten weiterhin die Regelungen gemäß Paragraf 21 GAPKondV. Anrechnungsfähig sind nur die Flächen, die die Verpflichtung zur Begrünung oder Selbstbegrünung nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr erfüllen. Die Verpflichtungen zum Schonzeitraum, Pflanzenschutz- und Düngemittelverbot sowie Umbruchtermin zur Anlage einer Folgekultur gelten unverändert weiter und sind im gesamten aktuellen Antragsjahr einzuhalten.

Option 2 - Leguminosen

Für die Anrechnung von Leguminosen gilt nach derzeitigem Stand, dass sowohl groß- als auch kleinkörnige Leguminosen zugelassen sind. Die Leguminosen können in **Reinkultur** oder als Gemenge / **Gemisch** mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent Leguminosen ausgebracht werden. Ausschlaggebend bei einem Gemenge / Gemisch mit Leguminosen ist der **optische Eindruck des Bewuchses** auf der Fläche. Die im Antragsverfahren 2024 anrechenbaren Leguminosen bzw. Leguminosenmischungen sind in der Liste der Kulturartenpflanzen (NC-Liste gemäß „Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis 2024“) in der Spalte „GLÖZ 8“ mit „x²“ gekennzeichnet.

Option 3 - Zwischenfrüchte

Die Zwischenfrüchte werden in voller Höhe, das heißt ohne Gewichtungsfaktor, angerechnet. Es gibt keine Vorgaben über die auszusäenden Pflanzenarten oder Mischungen, jedoch darf die Zwischenfrucht im Folgejahr nicht zur Hauptkultur werden.

Die Verpflichtung bei Auswahl der Option Zwischenfruchtanbau beginnt nach der diesjährigen Ernte der Hauptkultur. Im Rahmen der nationalen Umsetzung sind die Zwischenfrüchte nach guter fachlicher Praxis zu etablieren und bis zum 31. Dezember auf den Flächen zu belassen.

Die Zwischenfrüchte für GLÖZ 8 können auch für die Mindestbodenbedeckung (GLÖZ 6) und Fruchtwechsel (GLÖZ 7) berücksichtigt werden, sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt werden. In diesen Fällen müssen die Zwischenfrüchte allerdings bis zum 15. Oktober ausgesät werden und bis mindestens 15. Februar des Folgejahres auf den Flächen belassen werden.

Für die Optionen 2 (Leguminosen) und 3 (Zwischenfrüchte) gilt:

Die Anwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel (also auch derjenigen, die im Öko-Landbau zugelassen sind) ist auf den anzurechnenden Flächen für Leguminosen nicht zulässig.

Auf Zwischenfrüchten, die für GLÖZ 8 angerechnet werden sollen, dürfen ebenso keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Eine Anwendung auf der jeweiligen Hauptkultur ist aber weiterhin erlaubt. Die Aussaat von gebeiztem Saatgut fällt nicht unter den Begriff der Anwendung und ist daher zulässig.

Hinsichtlich der Art der Nutzung des Aufwuchses, zum Beispiel als Futtermittel, Gründüngung oder zur Biogaserzeugung, sind keine Einschränkungen vorgesehen.

Was gilt bei gleichzeitiger Beantragung von Öko-Regelungen?

Ökoregelung 1a – zusätzliche nichtproduktive Flächen

Anders als im Jahr 2023 dürfen Landwirte auch dann an der Öko-Regelung 1a (ÖR1a) über freiwillige nichtproduktive Flächen auf Ackerland teilnehmen, wenn sie die Ausnahmeregelung bei GLÖZ 8 in Anspruch nehmen. Der im Rahmen der GLÖZ-8-Ausnahmeregelung durch Wahl der genannten Optionen erbrachte Anteil von 4 % wird wie die regulär erbrachte Brache angesehen, auf die die ÖR1a dann bis zu einem Anteil von (zusätzlich) 6% aufgesattelt werden kann.

Ökoregelung 2 – fünf verschiedene Hauptfruchtarten

Leguminosen, die im Rahmen der GLÖZ-8-Ausnahmeregelung angebaut werden, dürfen nicht gleichzeitig für den Leguminosenanteil (mind. 10%) im Rahmen der Öko-Regelung 2 angerechnet werden. Diese Leguminosen werden für das Anbauverhältnis wie Brachen angerechnet.

Ökoregelung 6 – Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Da auf den GLÖZ 8-Ausnahmeflächen mit Leguminosen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, kann darauf im Rahmen der ÖR6-Regelung (ÖR6) nicht mehr freiwillig verzichtet werden. Eine gleichzeitige Förderung der Leguminosen nach der ÖR6 ist daher ausgeschlossen.

Sofern die GLÖZ-8-Verpflichtung mit Zwischenfrüchten erbracht wird, kann die Hauptkultur als ÖR6 beantragt werden, da für diese das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln nicht gilt.

Wie sind die Flächen bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung im Agrarantrag 2024 anzugeben?

Die Angaben zur GLÖZ-8-Ausnahmeregelung erfolgen in der GIS-Detailansicht im Teilflächenbereich im Menüpunkt GLÖZ 8 oder in der Teilflächentabelle des Nutzungsnachweises des Geografischen Flächennachweises der Antragssoftware.

Für die nichtproduktiven Flächen oder Landschaftselemente (Standard GLÖZ8) sind die dafür vorgesehenen Teilflächen im Flächenverzeichnis entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Kennzeichnung ist zu unterscheiden, ob es sich um selbstbegrünte (Code 62) oder aktiv begrünte (Code 66) Flächen handelt.

Landschaftselemente, die zur Erbringung des Mindestanteils der landwirtschaftlichen Fläche für nichtproduktive Flächen und Landschaftselemente genutzt werden, sind generell mit Code 62 zu kennzeichnen.

Für die Ausnahmeregelung wurden für 2024 bundeseinheitlich neue Codes eingeführt. Falls Sie von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen, sind zur Umsetzung dieser Ausnahme die betreffenden Teilflächen mit dem jeweiligen Code im Antragsjahr 2024 wie folgt zu kennzeichnen:

- Code „67 - Zwischenfrucht/Gründecke als GLÖZ 8-in 2024“ oder
- Code „68 - Leguminosen als GLÖZ8 in 2024“.

Sofern die Zwischenfrüchte zusätzlich auch bei der Anteilsberechnung für den GLÖZ 7- Standard (Fruchtwechsel) berücksichtigt werden sollen, ist die Zwischenfrucht zusätzlich in der Spalte 13 „Bindungen“ (Teilflächentabelle NN) durch die Angabe der Bindung „ZF“ zu kennzeichnen. In der GIS-Ansicht kann ebenfalls die zusätzliche Angabe der Bindung „ZF“ im Teilflächenbereich Menüpunkt „Bindungen“ vorgenommen werden.